

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Marktplatz, Mühlweg, Hauptstraße (von Marktplatz bis Bürgerhaus) inkl. der Einmündungsbereiche Färbergasse, Schaumgasse und Weißerößgasse.

§ 3

Diese Verordnung tritt nur dann am 10. März 1996 in Kraft, wenn ein ausreichender Marktbesatz (mindestens 50 Marktbesucher — davon mindestens 30 Auswärtige), bei Marktbeginn vorhanden ist.

Gießen, 13. Februar 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 10/1996 S. 800

294

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. Februar 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Lauterbach (Hessen)** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühlingmarktes am 24. März 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Marktplatz, Eisenbacher Tor, Berliner Platz, Obergasse, Hintergasse, Bahnhofstraße, Kanalstraße, Am Wörth, Steinweg, Langgasse, Lindenstraße, Landsknechtsweg und Spittelsberg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 24. März 1996 in Kraft.

Gießen, 14. Februar 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 10/1996 S. 801

295

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. Februar 1996

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Waldbrunn-Lahr** in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühlingmarktes am 24. März 1996 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze: Kirchstraße, Hauser Weg und Friedhofsweg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 24. März 1996 in Kraft.

Gießen, 14. Februar 1996

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 10/1996 S. 801

296

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

Die Firma Krupp Thyssen Nirosta GmbH, Werk Dillenburg, Kasseler Straße, 35683 Dillenburg, wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113 ff.) i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen anerkannt.

Die Anerkennung bezieht sich auf den Bereich gemäß § 5 (1) Nr. 4 EKVO (als Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) und die unter Punkt IV angegebene Parameter des Bescheides vom 26. Januar 1996.

Gießen, 30. Januar 1996

Regierungspräsidium Gießen
39 a — 79 f 02/21

StAnz. 10/1996 S. 801

297

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Meßhagen bei Niedermeiser“ vom 5. Februar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der grünlandgeprägte Plateaubereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Meßhagen mit seinen angrenzenden Wäldern östlich von Niedermeiser wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Meßhagen bei Niedermeiser“ liegt in der Gemarkung Niedermeiser der Stadt Liebenau im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 54,64 ha. Die landwirtschaftlich genutzte Teilfläche ist in der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte schraffiert dargestellt und in drei Zonen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Gebiet als besonderen Lebensraum, Nahrungsbiotop und Brutstätte der hier in großer Artenvielfalt vorkommenden und zum Teil seltenen oder geschützten Pflanzen- und Tierarten zu sichern und zu entwickeln, insbesondere:

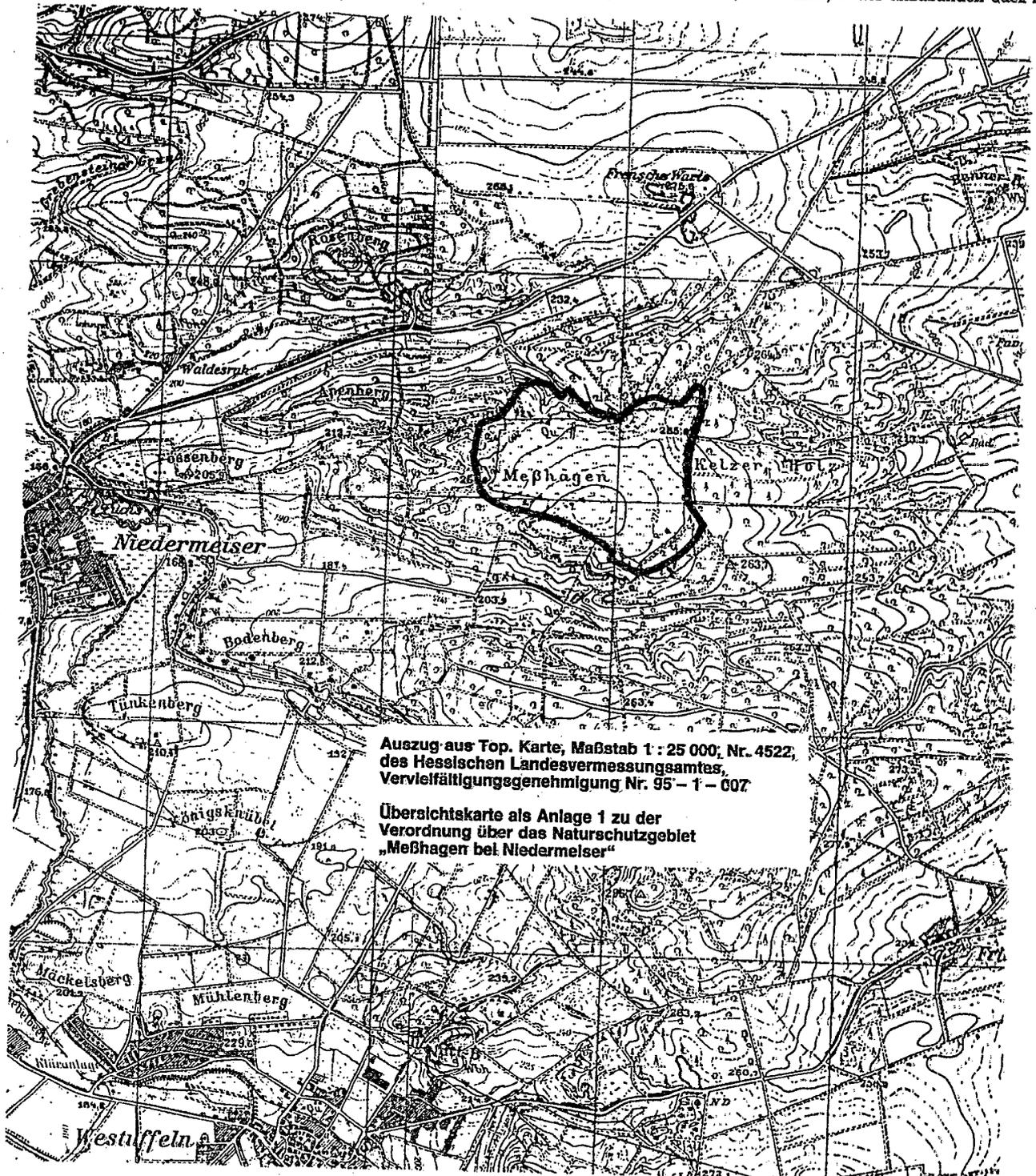
1. das Grünland durch weitere extensive Bewirtschaftung so zu nutzen und zu pflegen, daß eine artenreiche und vielseitige Flora erhalten und gefördert wird;
2. die reich strukturierten Waldränder und Säume als Übergangsbereiche und Lebensraum geschützter Pflanzen und Tiere durch eine extensive Nutzung zu erhalten und zu entwickeln und insbesondere die Saumbereiche vor den Waldrändern durch eine extensive Nutzung zu optimieren;
3. Einzelbäume und Baumgruppen im Grünlandbereich zu schützen, zu erhalten und als Strukturelemente örtlich neu zu begründen;
4. in den Altholzbeständen einen höheren Totholzanteil zur Förderung höhlenbrütender Vogelarten und der Insektenfauna zu belassen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind im Naturschutzgebiet verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655); herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. außerhalb der Wege zu reiten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Meßhagen bei Niedermeyer“, Maßstab 1 : 5 000

Landkreis: Kassel
Gemeinde: Liebenau
Gemarkung: Niedermeyer
Flur: 5

Gem. Hofgeismar
Gkg. Kelze
Fl. 1

Gem. Liebenau
Gkg. Niedermeyer
Fl. 5

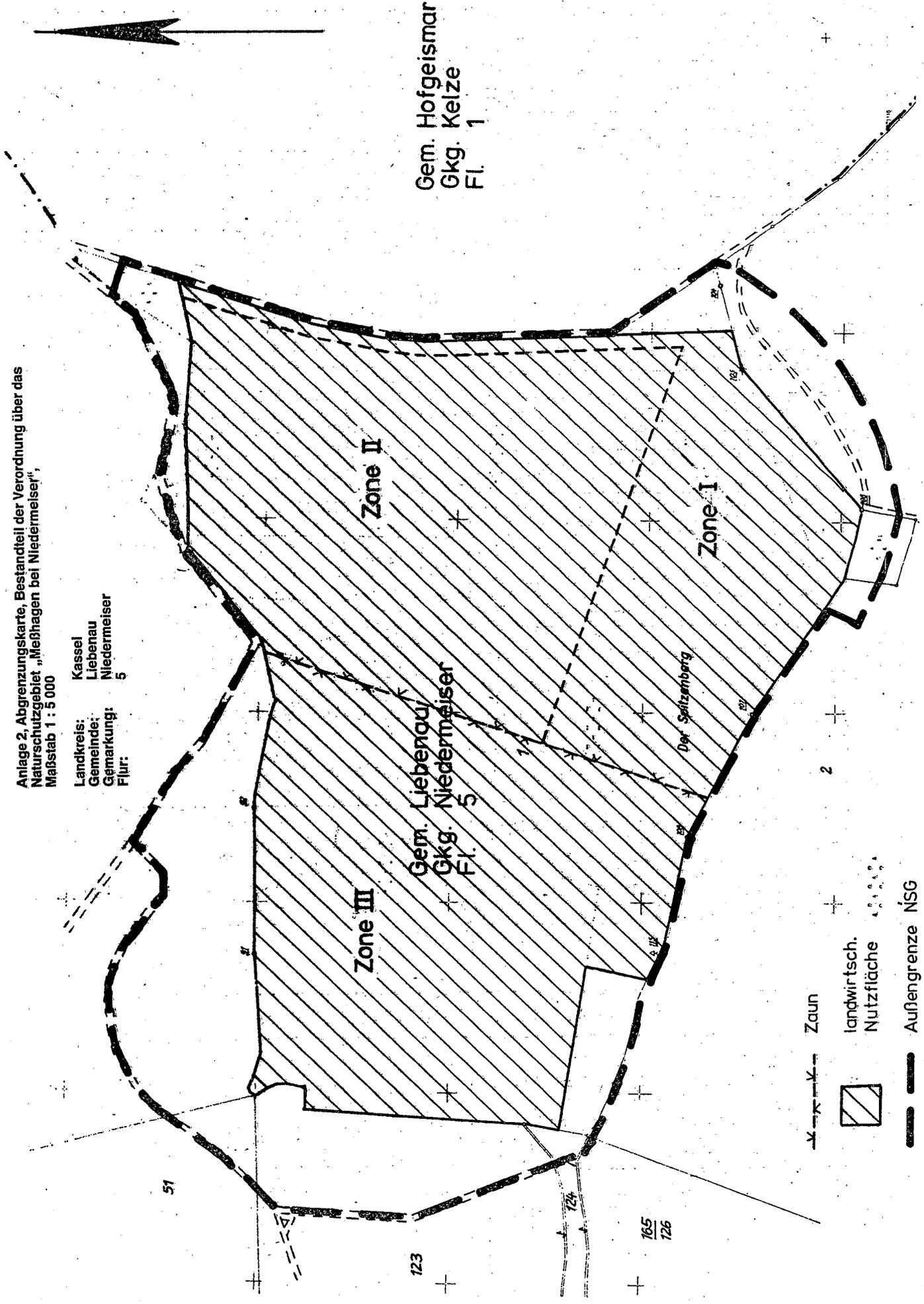
Zone II

Zone I

Zone III

Der Spitzenberg

-  Zaun
-  landwirtsch. Nutzfläche
-  Außengrenze NSG



- unterhalten oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
11. außerhalb der dafür zugelassenen Wege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
 14. Wiesen oder Weiden nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
 15. Wiesen zu mähen;
 16. Tiere weiden zu lassen;
 17. Düngemittel anzuwenden;
 18. Dünger oder Silagen zu lagern;
 19. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 20. Hunde frei laufen zu lassen;
 21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Nutzungen und Maßnahmen innerhalb der für die landwirtschaftliche Nutzung dargestellten Fläche:
 - a) in der Zone I die extensive Grünlandnutzung mit einer einmaligen Mahd ab dem 15. Juli, jedoch unter den in § 3 Nr. 13, 14, 16, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
 - b) in der Zone II die extensive Grünlandnutzung mit dem Einsatz von Festmist, Phosphor- und Kalidünger und die Beweidung oder Mahd ab dem 15. Juni mit der Maßgabe, in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April nicht mehr als zwei rauhutterfressende Großvieheinheiten pro ha weiden zu lassen, jedoch unter den in § 3 Nr. 13, 14, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
 - c) in der Zone III die extensive Grünlandnutzung mit einem Einsatz von bis zu 60 kg mineralischem Stickstoffdünger pro ha und mit der Maßgabe, in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April nicht mehr als zwei rauhutterfressende Großvieheinheiten pro ha weiden zu lassen, jedoch unter den in § 3 Nr. 13, 14, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
 - d) in den Zonen I, II und III der Bau und die Unterhaltung von Weidezäunen;
2. folgende forstliche Nutzungen und Maßnahmen, jedoch unter der in § 3 Nr. 19 genannten Einschränkung:
 - a) der naturgemäße Waldbau unter der Förderung heimischer Laubbaumarten mit der Maßgabe, 10 vom Hundert der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu erhalten;
 - b) die Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte und naturnahe Laubholzmischbestände im Zuge der Nutzung;
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege und Strukturierung der Waldränder;
3. die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material;
4. die Jagd auf Schalenwild und Waschbären sowie die Jagd auf Füchse unter Ausschluß der Fallenjagd einschließlich Neubau, Unterhaltung und Instandsetzung von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form;

5. der Pflegeschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
6. die Markierung der Reit- und Wanderwege.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer, Sumpf- oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 außerhalb der Wege reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Düngemittel anwendet;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Dünger oder Silagen lagert;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Pflanzenschutzmittel anwendet;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Die landwirtschaftliche Nutzung des Flurstückes 1 der Flur 5, Gemarkung Niedermeiser, bleibt bis zum 30. Juni 2000 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 5. Februar 1996

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 10/1996 S. 801

298

DER PRÄSIDENT DES HESSISCHEN RECHNUNGSHOFS

Neuordnung der Finanzkontrolle in Hessen;

hier: Errichtung von Außenstellen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Darmstadt

Gemäß Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558) werden auf die Dauer von bis zu fünf Jahren folgende Außenstellen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Darmstadt in Frankfurt am Main errichtet:

1. Staatliches Rechnungsprüfungsamt Darmstadt
— Außenstelle beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
Zeil 42 (Gebäude D), 60313 Frankfurt am Main

2. Staatliches Rechnungsprüfungsamt Darmstadt
— Außenstelle beim Landesamt für Versorgung und Soziales,
Adickesallee 36, 60322 Frankfurt am Main
3. Staatliches Rechnungsprüfungsamt Darmstadt
— Außenstelle bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,
Adickesallee 32, 60322 Frankfurt am Main

Darmstadt, 8. Februar 1996

Der Präsident des
Hessischen Rechnungshofs
Pr/04 PrG 01 03 10005

StAnz. 10/1996 S. 804